

**Carl Winter's Univ.-Buchh. in Heidelberg.**  
**Kindler v. Knobloch, J.:** Oberbadisches Geschlechterbuch. Hrsg. v. der bad. histor. Kommission. Mit (eingedr.) Wappen. II. Bd. 5. Lfg. (S. 321-400.) gr. 4°. '02. bar n.n. 6. —

**Verzeichnis künftiger erscheinender Bücher,**  
 welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind  
 U = Umschlag.

- Albrecht & Weisbach in Hamburg.** 10491  
 Der Hausbedarf No. 7. 60 S.
- Braun & Schneider in München.** U 2  
 Fliegende Blätter 1903. 1. Semester. 6 M 70 S.
- F. A. Brockhaus in Leipzig.** 10493  
 Ludwig Amadeus von Savoyen, Die Stella Polare im Eismeer. Geb. 9 M; geb. 10 M.
- H. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. Nachf. (Georg Böhm) in Leipzig.** 10491  
 Jhmels, Theonomie und Autonomie im Lichte der christlichen Ethik. 60 S.  
 Kittel, Die babylonischen Ausgrabungen und die biblische Ur-geschichte. 2. Aufl. 80 S.  
 Seeberg, Grundwahrheiten der christlichen Religion. 3. Aufl. 3 M; geb. 3 M 80 S.

**Carl Konegen in Wien.** 10491  
 Glossy, Jahrbuch der Grillparzer-Gesellschaft. 12. Jahrg. Geb. 10 M.  
 Rimrich, Wiener Theater-Almanach. 5. Jahrg. 1903. Geb. 2 M 50 S.

**Georg Lang in Leipzig.** 10495  
 Gaebler, Schulwandkarte von Süd-Amerika. 1:4 500 000. Physikalische u. politische Ausgabe. Je 15 M; auf Seinvand mit Stäben und Wachsstockschuß je 22 M.

**Paul List in Leipzig.** 10494  
 v. Eschstruth, Die Bären von Hohen-Esp. 6. u. 7. Aufl. 10 M; geb. 12 M.

**J. Neumann in Neudamm.** 10494  
 Menzel-Schubert, Der Bau der Eiskeller. 4 M; geb. 5 M.

**Société d'Éditions littéraires et artistiques (Librairie Paul Ollendorff) in Paris.** 10495  
 Willy, Claudine s'en va. 3 fr. 50 c.  
 — Claudine à l'école. 3 fr. 50 c.  
 — Claudine à Paris. 3 fr. 50 c.  
 Flandreysy, Femmes et Déesses. 12 fr.  
 Les Vosges. Brosch. 70 fr.; geb. 75 fr.  
 Mariéton, La Terre Provençale. 3 fr. 50 c.  
 Les Minutes parisiennes: Une heure du Matin: Les Soupeuses. 2 fr.  
 Studio 1902/03 Le Numéro d'Hiver. 6 fr. 50 c.

## Nichtamtlicher Teil.

### Kalenderjahresschluß und Außenstände.

Von Dr. Karl Schäfer-München.

(Nachdruck verboten.)

Der vor der Thür stehende Kalenderjahresschluß mahnt Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und diejenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, zur Kontrolle ihrer Außenstände. Es kommen in Betracht Forderungen aus

- der Lieferung von Waren,
- der Ausführung von Arbeiten und
- der Besorgung fremder Geschäfte (Lohn, Provision, Honorar, einschließlich der Auslagen).

Das Bürgerliche Gesetzbuch schreibt den obengenannten Erwerbskreisen die Einziehung vorgedachter Außenstände innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Zeitspanne vor; sonst greift der Rechtsnachteil der Verjährung der Forderung Platz, d. h. der Schuldner kann, wenn er nach jener Zeitspanne gerichtlich eingeklagt wird, mit Erfolg behaupten: Du hättest Deine Forderung eher gerichtlich geltend machen müssen, jetzt bist Du mit der Verjährung bezahlt!

Das Bürgerliche Gesetzbuch teilt aber die Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Kunstgewerbetreibenden aus Warenlieferungen, Werk- und Dienstverträgen, Geschäftsbesorgung in zwei Klassen und setzt für jede Klasse eine besondere Verjährung fest. Es muß sich deshalb der Kaufmann, Fabrikant, Handwerker zc. als Gläubiger, wenn er seine Rück- und Außenstände auf die Verjährung sondiert, stets fragen:

- besitzt der, an den geliefert, für den gearbeitet, eine Geschäftsbesorgung bethätigt wurde, einen Gewerbebetrieb oder nicht? und
- ist Deine Lieferung oder Arbeitsbethätigung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt oder nicht? Nach § 344 des Handelsgesetzbuchs gelten die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte (Anschaffungen, Arbeitslieferungen durch dritte) im Zweifel als zum Betriebe seines Gewerbes gehörig und daher als für dieses erfolgt.

Sind die Voraussetzungen zu a (und b) gegeben, d. h. ist der Schuldner ein Gewerbetreibender (sei es Kaufmann oder Gewerbetreibender im Sinne der Gewerbeordnung), und

geschah die Leistung des Gläubigers für den Gewerbebetrieb des Schuldners, dann verjährt seit 1. Januar 1900 die hieraus sich herschreibende Forderung des Kaufmanns, Fabrikanten, Handwerkers, Kunstgewerbetreibenden erst nach vier Jahren, vom Schluß des Kalenderjahres ab gerechnet, in dem sie entstanden ist.

Erfolgte jedoch die Warenlieferung, Arbeitsausführung, Geschäftsbesorgung des Kaufmanns, Fabrikanten, Handwerkers zc. einem Schuldner gegenüber, der nicht selbst Gewerbetreibender ist, dann verjährt seit 1. Januar 1900 die hieraus sich herschreibende Forderung bereits nach zwei Jahren, vom Schluß des Kalenderjahres ab gerechnet, in dem sie entstanden ist.

Hieraus ergibt sich, daß die kaufmännische Geschäftswelt, einschließlich der Fabrikantenkreise, der Kunstgewerbetreibenden und Handwerker, der großen Klasse der Gewerbetreibenden gegenüber im Punkt der Verjährung von Außenständen besser gestellt ist als gegenüber Nichtgewerbetreibenden. Nur dann, wenn es sich um Forderungen aus Arbeiten oder Warenlieferungen handelt, die nicht dem Gewerbebetrieb des Schuldners zu gute kamen und nicht für seine gewerblichen Betriebszwecke erfolgten, untersteht auch er der zweijährigen Verjährung, und es muß deshalb in diesen Fällen die Geschäftswelt auch gegenüber solchen Gewerbetreibenden als Schuldner mit der Einziehung ihrer Außenstände rascher vorgehen.

Ist der Schuldner ein Beamter, Privatier, Künstler, Arzt, Rechtsanwalt zc., so gehört er in die Klasse der Nichtgewerbetreibenden; er kann daher schon nach Verlauf von zwei Jahren, nach Ablauf des Entstehungsjahres der Forderung, die Einrede der Verjährung von Forderungen aus Warenlieferungen, Arbeitsausführungen, Geschäftsbesorgungen gegen Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Kunstgewerbetreibende geltend machen.

Ist der Schuldner aber ein Baumeister, ein Maschinenfabrikant oder sonstiger Industrieller, oder ist er selbst Kaufmann oder Handwerker und hat er für sein Geschäft oder seine Werkstätte Waren irgendwelcher Art, Rohmaterial oder Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen aus Fabriken, Werkstätten, Geschäften geliefert erhalten, oder wurden von seiten solcher Geschäfte, Werkstätten oder Fabriken Arbeiten für seine ge-